
Wahlordnung vom 24.02.2000
zur Wahl der Mitglieder des Seniorenrates der Stadt Bielefeld

Änderungen

Andernde Satzung	vom	veröffent- licht am	geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1. Änderungssatzung	02.11.09	05.11.09	1, 3 - 5, 10	GEÄNDERT

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dez. 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Bielefeld in der Sitzung am 24.02.2000 folgende Wahlordnung beschlossen:

**Wahlordnung vom 24.02.2000 zur Wahl der Mitglieder des Seniorenrates
der Stadt Bielefeld**

in der durch Beschluss vom 29.10.2009 geänderten Fassung

vom 02.11.2009

§ 1

Wahlgebiet/Zuständigkeit

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bielefeld.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der/dem für das Sozialwesen zuständigen Beigeordneten.
- (3) Das Wahlteam des Amtes für Stadtforschung, Statistik und Wahlen ist in Kooperation mit dem Amt für Soziale Leistungen - Sozialamt - für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und für die korrekte Ergebnisermittlung verantwortlich.

§ 2

Wahlperiode/Wahltag

- (1) Der Seniorenrat wird für die Dauer der jeweiligen Wahlzeit des Rates der Stadt Bielefeld gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlzeit solange im Amt, bis der neue Seniorenrat zusammentritt. Die Neuwahl hat spätestens innerhalb von 120 Tagen nach Ablauf der Wahlzeit stattzufinden.
- (2) Der Wahltag ist ein Sonntag.
- (3) Der Wahltermin wird von der Wahlleitung spätestens am 60. Tag vor der Wahl festgelegt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Wahlorgane

Wahlorgane sind

- a) die Sozialdezernentin/der Sozialdezernent als Wahlleitung, die Stellvertretung wird von der allgemeinen Vertreterin/dem allgemeinen Vertreter wahrgenommen,
- b) der Wahlausschuss und
- c) ein oder mehrere Wahlvorstände.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter als Vorsitzender/Vorsitzendem sowie acht vom Rat der Stadt Bielefeld zu wählenden Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes über den Wahlausschuss entsprechend.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest.

§ 5 Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus der/dem Wahlvorsteher/in, der/dem stellvertretenden Wahlvorsteher/in sowie einer angemessenen Zahl von Beisitzerinnen und Beisitzern. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten alle Bürgerinnen und Bürger angehören. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes.
- (2) Der Wahlvorstand ermittelt in öffentlicher Sitzung innerhalb von fünf Werktagen nach dem Wahltag anhand der eingegangenen Wahlbriefe einzelne Teilergebnisse und fertigt hierüber Wahlniederschriften. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher und die stellvertretende Wahlvorsteherin/der stellvertretende Wahlvorsteher dürfen sich nicht gleichzeitig an der Sortierung und Auszählung der Stimmzettel beteiligen.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.
- (5) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kommunalwahlordnung über den Wahlvorstand entsprechend.

§ 6 Wahlberechtigung/Wählbarkeit

- (1) Die Mitglieder des Seniorenrates der Stadt Bielefeld werden von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Deutschen und Ausländer, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 3 Monaten in Bielefeld ihre Hauptwohnung haben. Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind die Ausländer, auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet, und die Ausländer, die Asylbewerber/innen sind.
§ 8 des Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.
- (3) Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte, sofern auf sie/ihn nicht die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes über die Unvereinbarkeit zutreffen.

§ 7 **Durchführung der Wahl**

- (1) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.
- (2) Spätestens 60 Tage vor dem Wahltag fordert die Wahlleitung zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (3) Spätestens 14 Tage vor dem Wahltag werden allen Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen zugesandt.
- (4) Die Wahlbriefe müssen spätestens mit Ablauf des Wahltages bei der Oberbürgermeisterin/beim Oberbürgermeister eingegangen sein.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des VII. Abschnitts der Kommunalwahlordnung über die Briefwahl entsprechend.

§ 8 **Wahlvorschläge**

- (1) Wahlvorschläge können nur von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern eingereicht werden.
- (2) Als Wahlbewerber/in kann jede/r Wahlberechtigte benannt werden, sofern sie/er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.
- (3) Der Wahlvorschlag ist von der Einzelbewerberin/vom Einzelbewerber zu unterschreiben.
- (4) Der Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit sowie die Anschrift der Hauptwohnung in Bielefeld enthalten. Ferner kann er Angaben über den zuletzt ausgeübten Beruf und Angaben über die Partei-, Verbands- oder sonstige Organisationszugehörigkeit enthalten.
- (5) Für jede/n Bewerber/in soll ein/e Stellvertreter/in bezeichnet sein, welche/r die/den Bewerber/in im Falle ihrer/seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/seines Ausscheidens ersetzen kann. Auch für die/den Stellvertreter/in sind die Angaben nach Abs. 4 erforderlich. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 30 Wahlberechtigten schriftlich unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede/r Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner/innen müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die/den Wahlbewerber/in ist zulässig.
- (7) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlteam bereithält.

- (8) Wahlvorschläge können bis zum 37. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, bei der Wahlleitung eingereicht werden. Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleitung mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

§ 9 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie enthalten Namen, Vornamen und Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers und der Stellvertreterin/des Stellvertreters, sowie gegebenenfalls Angaben über den zuletzt ausgeübten Beruf und die Partei-, Verbands- oder sonstige Organisationszugehörigkeit.
- (2) Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge der Namen und Vornamen auf dem Stimmzettel. Lauten zwei oder mehr Wahlvorschläge auf den gleichen Namen und Vornamen, so richtet sich die Reihenfolge nach dem zeitlichen Eingang der gültigen Wahlvorschläge bei der Wahlleitung.

§ 10 Wählerverzeichnis

- (1) Vor jeder Wahl wird ein Wählerverzeichnis angelegt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 34. bis zum 30. Tag vor der Wahl, an einem Tag mindestens bis 18.00 Uhr, zur Einsichtnahme bereitgehalten. Termin und Ort der Einsichtnahmemöglichkeit werden öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes über die Einsichtnahme entsprechend.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Einsichtsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Oberbürgermeister/beim Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld einlegen.
- (6) Über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet die/der Oberbürgermeister/in endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

§ 11

Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die/Der Wähler/in hat bis zu 3 Stimmen. Sie/er kann die Stimmen auf bis zu 3 Wahlvorschläge verteilen, wobei jeder Wahlvorschlag nicht mehr als eine Stimme erhalten kann.
- (3) Werden von der Wählerin/dem Wähler mehr als 3 Stimmen abgegeben, so ist der gesamte Stimmzettel ungültig.

§ 12

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung der Wahl Niederschrift(en) auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleitung unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die gewählten Bewerber/innen fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

Haben zwei oder mehr Wahlvorschläge die gleichen Zahlen an gültigen Stimmen erhalten und können diese Wahlvorschläge bei der Sitzverteilung nicht komplett berücksichtigt werden, so entscheidet über die Vergabe des oder der letzten Sitze(s) das von der/dem Ausschussvorsitzenden in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.

- (2) Die Wahlleitung macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen und Stellvertreter/innen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (3) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 13

Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jeder/jedem Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.
- (3) Im übrigen gelten die Vorschriften des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 14
Übergangsvorschrift

Unabhängig von § 2 Abs. 1 findet die erste Neuwahl des Seniorenrates nach Erlass dieser Wahlordnung am 18. Juni 2000 statt.